EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/2221(INI)

8.11.2004

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu der europäischen Strategie zur Drogenbekämpfung (2005-2012)
(2004/2221(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Giusto Catania

PR_INI_art114.1

INHALT

Seite

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT 5

BEGRÜNDUNG 11

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG AN DEN RAT (B6–0070/2004) 13

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT .....

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT

zu der europäischen Strategie zur Drogenbekämpfung (2005-2012)
(2004/2221(INI))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des von Rosa Díez González im Namen der PSE-Fraktion eingereichten Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat zu der europäischen Strategie zur Drogenbekämpfung (2005-2012) (B6-0070/2004),

– unter Hinweis auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union in seiner konsolidierten Fassung[1],

– unter Hinweis auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union in seiner konsolidierten Fassung[2], insbesondere Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

– unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner konsolidierten Fassung[3], insbesondere Artikel 252,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, insbesondere die Artikel I-16, I-40, II-94, II-95, III-271, III-278, III-305 und andere,

– unter Hinweis auf die Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Vertrag über die Europäische Union und in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 30. März 1961, geändert durch das Genfer Protokoll vom 25. März 1972 über Suchtstoffe, das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen und das Übereinkommen vom 19. Dezember 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und phychotropen Substanzen,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht[4],

– unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament bezüglich eines Aktionsplans der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung 1995-1999[5] (KOM(94)0234),

– unter Hinweis auf die politische Erklärung über Drogen und die während der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS) vom 8. und

[1] ABl. C 325 vom 24.12.2002.
[2] ABl. C 325 vom 24.12.2002.
[3] ABl. C 325 vom 24.12.2002.
[4] ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1.
[5] KOM(94)0234.

10. Juni 1998 angenommenen Resolutionen,

– unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 102/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000)[1],

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Maßnahme 96/750/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels[2],

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Maßnahme 97/396/EG des Rates vom 16. Juni 1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen[3],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2046/ 97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit[4],

– unter Hinweis auf den Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts[5], angenommen durch den Europäischen Rat von Wien vom Dezember 1998, insbesondere dessen Punkte 13, 14, 44, 47 und 51,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, insbesondere deren Punkte 43, 48, 50, 59, 60, 61 und 62,

– unter Hinweis auf den Europäischen Rat von Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999, insbesondere die Schlussfolgerung 53, in der die europäische Strategie zur Drogenbekämpfung (2000-2004) zur Kenntnis genommen wird,

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Santa María da Feira vom 19. und 20. Juni 2000, insbesondere deren Punkt 51, in dem der Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004) unterstützt wird,

– in Kenntnis der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche[6],

– in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Umsetzung des Drogenaktionsplans der Europäischen Union (2000-

[1] ABl. L 19 vom 22.1.1997, S. 25.
[2] ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 6.
[3] ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.
[4] ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1.
[5] ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.
[6] ABl. L 344 de 28.12.2001, S. 76.

2004) (KOM(2001)0301 und KOM(2002)0599),

– in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates betreffend die Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Schaffung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM (2003) 808) – 5085/04 CORDROGUE 7 SAN 3),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe[1],

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses….. sowie des Ausschusses ….. (A6-0000/2004),

A. in der Erwägung, dass der Drogenkonsum und der Drogenhandel in allen Mitgliedstaaten ein sehr hohes Ausmaß erreicht haben, dass dieses Problem nicht von jedem Staat allein gelöst werden kann und es daher unerlässlich ist, dass die Europäische Union eine echte europäische Politik im Bereich der Drogenbekämpfung als ganzheitliches und umfassendes Konzept annimmt, das alle erforderlichen Mittel vorsieht, um die Gesundheitsprobleme und die damit verbundenen Probleme der sozialen Ausgrenzung zu verhindern und zu lösen und die Schäden zu beheben, die von der mit Drogen im Zusammenhang stehenden organisierten Kriminalität in der Gesellschaft verursacht werden,

B. in der Erwägung, dass der Rat Justiz und Inneres auf seiner Tagung vom 8. Juni 2004 beschlossen hat, eine neue Strategie der Europäischen Union für die Drogenbekämpfung für den Zeitraum 2005-2012 umzusetzen, die die Grundlagen für die beiden Aktionspläne der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung mit einer Laufzeit von jeweils drei Jahren (2005-2007 und 2009-2011) legt, wobei auf jeden Aktionsplan ein einjähriger Evaluierungszeitraum (2008 und 2012) folgen soll, und diese Strategie auf der Tagung des Europäischen Rats vom Dezember 2004 anzunehmen,

C. in der Erwägung, dass die niederländische Präsidentschaft der Horizontalen Gruppe Drogen am 6. Juli 2004 einen Entwurf einer europäischen Strategie für die Drogenbekämpfung (2005-2012) (CORDROGUE 53) vorgelegt hat, die die Schlussfolgerungen der Konferenz von Dublin vom 10. und 11. Mai 2004 über eine „EU-Drogenstrategie“ (CORDROGUE 36) berücksichtigt und die später bei ihren Treffen vom 7. und 8. September sowie vom 30. September und 1. Oktober 2004 geprüft wurde,

D. in der Erwägung, dass weder die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) noch die Kommission ihre jeweiligen technischen und politischen Evaluierungsberichte vorgelegt haben, aufgrund deren bewertet werden könnte, in welchem Maße die elf allgemeinen Zielsetzungen und die sechs Hauptziele der Strategie der Europäischen Union für die Drogenbekämpfung (2000-2004) erreicht wurden,

[1] ABl. L 47 vom 18.2.2004, S.1.

E. in der Erwägung, dass der Rat in der Horizontalen Gruppe Drogen und im CAT (Ausschuss nach Artikel 36 des EU-Vertrags) den Inhalt des Entwurfs einer Strategie der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2005-2012) verhandelt, ohne die Bewertungen bezüglich der Strategie der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2005) und der Umsetzung des Aktionsplans der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2005) zu kennen, die von der EBDD und von der Kommission durchzuführen sind und deren Ergebnisse voraussichtlich im Oktober und November vorgelegt werden,

F. in der Überzeugung, dass es offenkundig am politischen Willen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union fehlt, dem Drogenproblem auf Gemeinschaftsebene entgegenzutreten,

G. in der Überzeugung, dass die von den Drogen ausgehenden Gefahren ausschließlich unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten durch eine genaue Untersuchung der objektiven und vergleichbaren Daten unter Vermeidung jeglichen ideologischen Ansatzes analysiert werden müssen, weil dies die beste Methode zur Lösung der zahlreichen drogenbedingten Probleme ist,

1. empfiehlt dem Europäischen Rat und dem Rat, bei der Festlegung der künftigen europäischen Strategie zur Drogenbekämpfung (2005-2012) und allgemein im Zusammenhang mit der Drogenpolitik der Europäischen Union:

a) für alle europäischen Bürger eine echte europäische Drogenpolitik festzulegen, die das Problem unter allen Gesichtspunkten betrachtet und in allen Bereichen angeht und die mit den erforderlichen finanziellen Mitteln des Gemeinschaftshaushalts ausgestattet wird, da sich in einem Raum ohne Binnengrenzen die nationale Drogenpolitik eines Mitgliedstaates unweigerlich auf die gesamte Europäische Union auswirkt;

b) zu berücksichtigen, dass die bislang bezüglich der sechs Hauptziele der Strategie der Europäischen Union für die Drogenbekämpfung (2000-2004) durchgeführten Evaluierungen lediglich bei einem dieser Ziele positive Ergebnisse erbracht haben, während keines der fünf anderen Ziele in zufrieden stellender Weise erreicht wurde;

c) eine neue europäische Strategie für die Drogenbekämpfung (2005-2012) zu erarbeiten und zu formulieren, die sich von der derzeitigen Strategie radikal unterscheidet;

d) die neue Strategie der Europäischen Union für die Drogenbekämpfung auf andere rechtliche, institutionelle und finanzielle Grundlagen zu stellen als auf die ungeeignete Basis, auf der die Drogenpolitik der Europäischen Union derzeit beruht, die sich immer wieder als in jeder Hinsicht unwirksam erwiesen hat;

e) ein neues geeignetes Rechtsinstrument anzunehmen, das einheitlich die Ziele der Europäischen Union im Drogenbereich festschreibt und die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die institutionellen Verfahren und die erforderlichen finanziellen Mittel festlegt;

f) einen Sondertitel Drogen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu schaffen, der eng mit allen Maßnahmen verbunden ist, die in den künftigen Aktionsplänen vorgesehen und von der Kommission angenommen werden müssen, da ansonsten die in der Strategie für die Drogenbekämpfung festgelegten Ziele nicht erreicht werden können;

g) die neue europäische Strategie für die Drogenbekämpfung (2005-2012) nicht anzunehmen, ohne die tatsächlichen Ergebnisse zu kennen, die nach den einschlägigen technischen und politischen Evaluierungen mit der vorherigen Strategie erzielt wurden;

h) das Europäische Parlament gemäß den Grundsätzen der demokratischen Legitimität, der Transparenz und der fairen Zusammenarbeit zwischen den Organen über den Stand der Verhandlungen über die europäische Strategie für die Drogenbekämpfung (2005-2012) im Rat offiziell zu informieren;

i) das Europäische Parlament vor der Annahme der europäischen Strategie für die Drogenbekämpfung (2005-2012) zu konsultieren, damit seine Stellungnahme rechtzeitig berücksichtigt wird;

j) Maßnahmen vorzuschlagen, die sich grundlegend von den genannten Maßnahmen unterscheiden, um die globale Zielsetzung des Entwurfs einer Strategie der Europäischen Union für die Drogenbekämpfung zu erreichen, das Wohlergehen und den Schutz der Menschen mit einer ausgewogenen und integrierten Herangehensweise an das Problem zu verbessern, da die vorgeschlagenen Maßnahmen völlig unzulänglich sind;

k) die Bestandteile des Entwurfs einer Strategie der Europäischen Union für die Drogenbekämpfung zu verändern, da sie der objektiven Realität nicht entsprechen und infolgedessen die festgelegten Ziele unweigerlich verfehlen werden;

m) ein neues europäisches Koordinierungssystem im Bereich der Drogenpolitik eindeutig zu definieren und festzulegen, um einen integrierten, multidisziplinären und ausgewogenen Ansatz zu erreichen, der heute nach dem Beitritt der 10 neuen Mitgliedstaaten nötiger denn je ist;

n) Mindestnormen zur Verbesserung der Möglichkeiten, Maßnahmen für die Risikoprävention zu ergreifen, sowie Mindestnormen für Wiedereingliederungsmaßnahmen auf der Grundlage der bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten festzulegen, um drogenbedingte Schäden zu vermindern;

o) ein stärkeres Gewicht auf die Aspekte Prävention und Wiederherstellung der Gesundheit der Menschen mit Drogenproblemen, die häufig von Marginalisierung und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, zu legen als auf die gescheiterte repressive Strategie, die zuweilen zu einer Verletzung von Grundrechten geführt hat;

p) auf die Verstärkung der Maßnahmen für eine bessere Informationspolitik zur Vorbeugung gegen die Gefahr von Drogen, zu drängen;

q) die Beteiligung und Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Lösung der drogenbedingten Probleme festzulegen und erheblich zu verstärken;

r) Evaluierungsmaßnahmen festzulegen, mit denen Abweichungen von den vorgesehenen Zielen der Strategie der Europäischen Union für die Drogenbekämpfung richtig festgestellt und rechtzeitig korrigiert werden können;

s) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Vorteilen, die die organisierte Kriminalität mit dem illegalen Drogenhandel erzielt, und der Finanzierung des internationalen Terrorismus berücksichtigen, und die geltenden Gesetze über die Beschlagnahme von Vermögen und die Bekämpfung der Geldwäsche in allen Bereichen anzuwenden;

t) in alle internationalen Übereinkommen und insbesondere in die neuen Kooperationsabkommen mit Drittstaaten eine besondere Klausel für die Zusammenarbeit im Bereich der Drogenbekämpfung aufzunehmen, der der Status einer wesentlichen Bestimmung zuerkannt wird;

u) die Entwicklungshilfe für die Herstellerländer von Drogen mit Hilfe nachhaltiger Programme für alternative Anbauprodukte und des radikalen Abbaus der Armut erheblich zu erhöhen;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und dem Europäischen Rat sowie zur Kenntnisnahme der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, dem Europarat und der UNO zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Strategie der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung darf keinen ideologischen Ansatz verfolgen, vielmehr muss sie ausschließlich auf wissenschaftliche Beurteilungen zurückgreifen, um der Verbreitung von Drogen und den damit verbundenen rechtswidrigen Aktivitäten eine energische Politik entgegenzustellen.

Bei der europäischen Bevölkerung nimmt der Drogenkonsum laufend zu, ein Umstand, der als eindeutiger Hinweis darauf herangezogen werden kann, dass die repressiven und prohibitionistischen Politikansätze der Mitgliedstaaten der Union nicht in der Lage sind, den Drogenhandel zu bekämpfen, der auch weiterhin zu den wichtigsten Geldquellen der organisierten Kriminalität und von terroristischen Vereinigungen zählt.

Eine vom Eurobarometer im Auftrag der Kommission durchgeführte Umfrag bei 7 600 Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren (April – Mai 2004) hat gezeigt, dass es in allen europäischen Ländern überaus einfach ist, sich Drogen zu beschaffen, und dass Neugier und Verbotsüberschreitung die Hauptursachen für Drogenkonsum sind.

Aus dem Jahresbericht 2003 der Beobachtungsstelle in Lissabon geht unter anderem hervor, dass Cannabis auch weiterhin die meist verwendete Droge in der EU darstellt, wobei viele Länder Vorlieben von über 20% in Bezug auf die allgemeine Bevölkerung mitteilen. Eine vorsichtige Schätzung würde ergeben, dass in der EU wenigstens jeder fünfte Erwachsene Erfahrung mit einer Droge hat. Aus den Indikatoren geht hervor, dass der Konsum von Cannabis in der EU zur Zeit steigt; diese Zunahme scheint sich im Übrigen in einigen Ländern stabilisiert zu haben, wenn auch auf einem historisch recht hohen Niveau.

Es kommt nunmehr in erster Linie darauf an, die Drogen zu klassifizieren und dabei Verallgemeinerungen zu vermeiden, da die Auswirkungen dieser Stoffe nicht unterschiedslos die gleichen sind und einige dieser Substanzen, insbesondere die so genannten leichten Drogen, wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge nicht zu einer Gewöhnung führen. Außer mit der Zunahme des Drogenkonsums muss sich die Strategie der Europäischen Union auch mit den Sterbefällen im Zusammenhang mit Drogenkonsum auseinandersetzen: während die Zahl der Sterbefälle im Zusammenhang mit Aids rückläufig ist, bleibt die Zahl der Sterbefälle aufgrund von Überdosen stabil oder nimmt sogar zu.

Auch dieser statistische Hinweis belegt eindeutig, dass es mit der derzeitigen Strategie nicht gelingt, die Ziele Schutz der Menschen und Verbesserung der Volksgesundheit zu erreichen. Die derzeitige Politik der Drogenbekämpfung kümmert sich nämlich nicht um Mafia-Organisationen oder kriminelle und terroristische Vereinigungen, vielmehr steigt der Jahresumsatz aufgrund von Einnahmen aus dem Drogenhandel, und Europol zufolge weisen die allgemeinen Statistiken hin auf eine Konzentration der Beschlagnahmen von Drogen auf wenige Länder, in denen in Bezug auf alle Arten von illegalen Drogen etwa 75% sämtlicher Beschlagnahmen weltweit erfolgen. Dem Bericht von Europol über die organisierte Kriminalität zufolge sind die Herstellung von und der Handel mit Drogen nach wie vor die wichtigste Tätigkeit der kriminellen Vereinigungen in der EU. Keine andere Sparte der organisierten Kriminalität führt zu derart hohen Gewinnen.

Die Kriminalität im Zusammenhang mit Drogen kann so aufgefasst werden, dass sie Verstöße gegen die Drogengesetze, Straftaten, die unter dem Einfluss illegaler Drogen begangen werden, Straftaten von Drogenabhängigen zur Unterstützung ihrer Gewohnheiten (überwiegend Vermögensdelikte und Drogenhandel) sowie systemorientierte Straftaten im Rahmen des Funktionierens illegaler Märkte (Kampf zur Verteidigung des Territoriums,

Beamtenbestechung usw.) umfasst.
Aus diesen Gründen muss ein Gemeinschaftsprojekt auf den Weg gebracht werden, das auf alternative Haftstrafen ausgerichtet ist, um zu verhindern, dass sich die Drogenbekämpfung ausschließlich auf Inhaftierungen konzentriert. Die Politik zur Drogenbekämpfung muss als eine Art der sozialen Intervention betrachtet werden, bei der die Gründe für ein soziales Unbehagen berücksichtigt werden, um durch eine Änderung der ausschließlich auf die Bestrafung von Drogenkonsumenten ausgerichteten Strategie der Drogenbekämpfung der Verwendung von Drogen vorzubeugen.
Deshalb muss die Strategie der Schadensbegrenzung als vorrangig eingestuft werden. Maßnahmen zur Verminderung von Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit Drogen, zur Senkung der Zahl von Sterbefällen und zur Verringerung aller Arten von öffentlicher Ruhestörung sind mittlerweile fester Bestandteil vieler nationaler Strategien im Drogenbereich und in den meisten Ländern zu einer klaren politischen Priorität geworden. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung entsprechender Schäden wird auf nationaler Ebene als „sehr wichtig“, „von großer Bedeutung“, „fundamental“, oder als „Schlüsselelement unserer nationalen Drogenstrategie“ bezeichnet.

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG AN DEN RAT (B6–0070/2004)

eingereicht gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Geschäftsordnung
von Rosa M. Díez González im Namen der PSE-Fraktion
zu dem Entwurf einer Strategie der EU zur Drogenbekämpfung (2005-2012)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Tagung des Rates Justiz und Inneres am 2. und 3. Dezember 2004, auf der ein Entwurf für eine Strategie der EU zur Drogenbekämpfung für den Zeitraum 2005-2012 geprüft werden soll,

– unter Hinweis auf die Tagung des Europäischen Rates am 17. Dezember 2004, auf der der Entwurf für eine Strategie der EU zur Drogenbekämpfung für den Zeitraum 2005-2012 angenommen werden soll,

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass der Rahmen und die Prioritäten, die durch die neue Strategie der EU zur Drogenbekämpfung festgelegt werden, die Grundlage für zwei aufeinander folgende Dreijahres-Aktionspläne der EU zur Drogenbekämpfung (2005-2007 und 2009-2011) bilden werden, wobei sich an jeden dieser Aktionspläne ein Evaluierungszeitraum von einem Jahr anschließt (2008 und 2012),

B. in der Erwägung, dass ein wesentlicher Bestandteil der Drogenpolitik innerhalb der EU die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU ist,

C. in der Erwägung, dass diese Gelegenheit genutzt werden muss, um wirksame und globale Strategien zur Drogenbekämpfung auszuarbeiten und zu fördern,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

   a) eine echte europäische Politik zur Drogenbekämpfung festzulegen, die sich in erster Linie auf die Verringerung von Angebot und Nachfrage sowie auf Information und Bewertung stützt;

   b) Strategien zur Schadenbegrenzung in den Mitgliedstaaten auszuarbeiten und zu fördern, ohne den einzelnen Mitgliedstaaten die Annahme von Maßnahmen oder die Durchführung von Versuchen in diesem Bereich zu untersagen;

   c) strikt für die Einhaltung der Antidrogenklausel in internationalen Übereinkommen zu sorgen und diesbezüglich die Anerkennung des Status dieser Klausel als „unerlässliche Klausel“ zu fordern;

   d) darauf hinzuwirken, dass die Ausarbeitung der Entwürfe von Aktionsplänen zur Drogenbekämpfung (2005-2007 und 2009-2011) durch die Kommission in Absprache mit dem Europäischen Parlament, der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen

und Drogensucht (EBDD) und Europol und nach Anhörung der betreffenden Organisationen der Zivilgesellschaft erfolgt;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat sowie zur Kenntnisnahme dem Europäischen Rat und der Kommission zu übermitteln.